

109-11-87

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI	
ARCHIVNÍ A STU DÍJNÍ ODBOR	
Došlo	109-11/87
Či.	
Přílohy	21

- 21 listů

4. 11. 2009 Jauil

Krab. 156.

**ST. S.**

XI. - B - 268/42.  
XI. B - 270/42.  
XI. B - 271/42.  
XI. B - 273/42.

10. Mai 1943.

Wiedergutmachung.

Dort. Schreiben vom 9.10.1942 an den Herrn Staatssekretär.

1.) An Herrn

Pensionär Gustav Scharf,

Ottowitz bei Karlsbad,

Nr. 149.

Das Amt des Reichsprotectors ist für die Bearbeitung der Angelegenheit nicht zuständig, sondern die Reichsbahndirektion Dresden. Die Grundlage für die Regelung der Wiedergutmachung bildet die "Dritte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten" vom 30.9.1940 (RGBl. S.1323). Tatsache ist, daß als Endfrist für die Vorlage der Anträge auf Wiedergutmachung der 31.10.1941 vorgesehen war. Es bleibt, da die Frist verstrichen ist, nunmehr kein anderer Weg, als das Reichsverkehrsministerium im Gnadenwege zu bitten, es solle Ihnen zum Ausgleich der entgangenen Wiedergutmachung eine außerordentliche Beihilfe gewähren. Falls Sie es für zweckmäßig halten, stelle ich anheim, einen  
zu ric

Ministerialrat.

2.) Vorläufig z.d.A.